

Eigentumserwerb auch durch

- Ersitzung § 937 BGB
- Verbindung mit Grundstück § 946 BGB
- Verbindung beweglicher Sachen § 947
- Vermischung § 948 BGB
- Verarbeitung § 950 BGB
- Aneignung herrenloser Sache § 958 BGB
- Bei Fundsache § 973 BGB
- Bei Schatz § 984 BGB

Bewegliche Sachen - Immobilien

Verpflichtungsgeschäft
= formfreier
Kaufvertrag

Erfüllungsgeschäft
= Übereignung durch
Einigung und
Übergabe oder
Übergabesurrogat

Verpflichtungsgeschäft
= notarieller
Kaufvertrag

Erfüllungsgeschäft
= Übereignung durch
Einigung (Auflassung)
und
Eintragung im
Grundbuch

Abteilungen des Grundbuchs

- nach Bestandsverzeichnis:
- 1. Abt.: Eigentümer und Grundlage der Eintragung
- 2. Abt.: Belastungen ohne Grundpfandrechte
- 3. Abt.: Grundpfandrechte

Gutgläubiger Erwerb §§ 891 f. BGB

- Wie bei beweglichen Sachen wird die Berechtigung des Veräußerers ersetzt durch den guten Glauben
- Inhalt des Grundbuchs gilt als richtig, wenn kein Widerspruch eingetragen ist oder der Erwerber positive Kenntnis von der Unrichtigkeit hat

Vormerkung §§ 883 ff. BGB

Widerspruch § 899 BGB